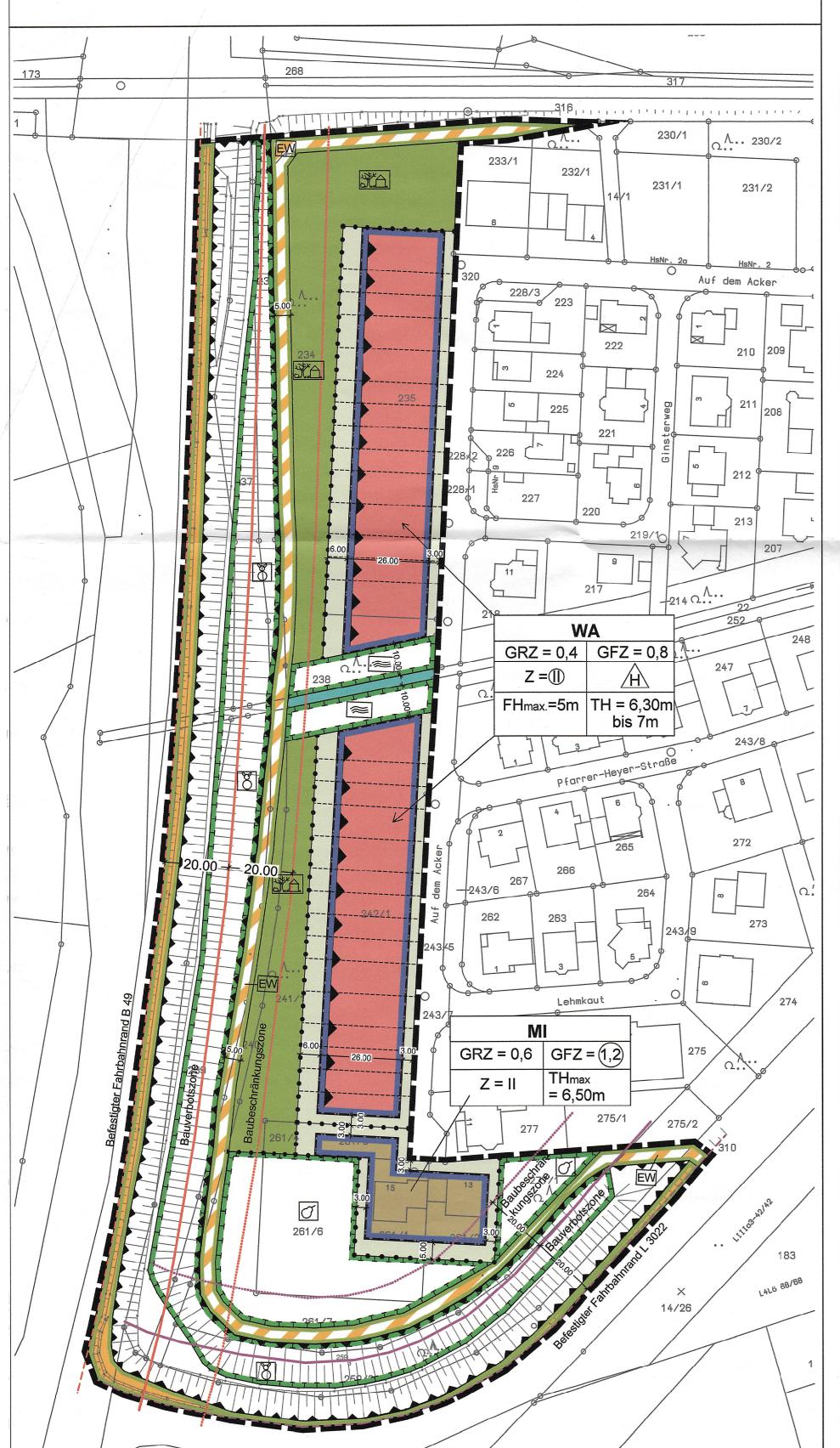


Gemeinde Beselich, OT Obertiefenbach Bebauungsplan "Auf dem Acker" 3. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG), Hessisches Wassergesetz (HWG), Hessische Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

II. Zeichenerklärung:

IIa. Katasteramtliche Darstellungen

Flurgrenze FL. 44 Flurnumme Polygonpunkt 0 40 Flurstücksnummer

Ilb. Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet Mischgebiet

Grundflächenzahl

GRZ

Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

GFZ Geschossflächenzahl Z = IIZahl der Vollgeschosse -maximal Z =(I) Zahl der Vollgeschosse -zwingend-Höhe baulicher Anlagen: maximal zulässige Firsthöhe Bezugspunkt: Oberkante oberste Vollgeschoss Decke im Reihenhaus

Zulässige Traufhöhe Bezugspunkt: Mitte Reihenhaus über Straßenoberkante

Maximal zulässige Traufhöhe Bezugspunkt in m über dem höchsten Anschnitt der Geländeoberfläche

Baugrenzen, Bauweise (§ 9(1)2 BauGB)

-Baugrenze nicht überhauhare Grundstückefläche nur Hausgruppen zulässig Pro Hausgruppe mind. 4 Reihenhäuser, Reihenhausbreite mind, 7m Außenmaß

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1)11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche (zur B 49, bzw. L 3022 gehörend)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: hier: Einsatzweg, Grasweg

Grünflächen (§ 9(1)15 BauGB)

hier: Private Grünfläche, strukturreicher Garten vgl. Textfestsetzung Nr. 3

Wasserflächen (§ 9(1)16 BauGB)

hier: Graben

Flächen für Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umweltein-

wirkungen sowie die zum Schutz oder zur Minderung vor <u>solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen Vorkehrungen</u> (§ 9(1)24 BauGB)



EW

hier: Lärmschutzanlage, Lärmschutzwall

hier: Markierung von Gebäudeseiten mit passiven Schallschutzmaßnahmen vgl. Textfestsetzung Nr. 4 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1)20 BauGB)

hier: Entwicklungsziel naturnahe Grabengestaltung vgl. Textfestsetzung Nr. 2.1 hier: Entwicklungsziel Baumhecke

vgl. Textfestsetzung Nr. 2.2

hier: Entwicklungsziel Streuobstwiese vgl. Textfestsetzung Nr. 2.3

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze unterschiedlicher Nutzung

Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahme

20m 20m Bauverbots-, Baubeschränkungszone § 9(1) FStrG Bauverbots-, Baubeschränkungszone § 23(1) HStrG

> Böschung des vorhandenen Lärmschutzwalls Vorgeschlagene Grundstücksparzellierung -rechtsunverbindlich

III. Textliche Festsetzungen

Illa. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB): Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben allgemein zulässig. Bordelle und bordellartige Betriebe sind unzulässig.
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):
- Naturnahe Grabengestaltung: Die Uferstreifen sind unter Erhalt der bestehenden Einzelgehölze beidseitig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen (Schwarzerle, Korbweide, Grauweide). Angrenzend sind in einer Breite von 5m Hochstaudenfluren zu entwickeln. Dazu sind die Flächen unter Abtransport des Schnittguts alle 3 Jahre zu mähen.

Baumhecke: Standortgerechte Laubsträucher (im Raster 2,5m x 2,5m) und standortgerechte Laubbäume 1. und 2. Ordnung (im Raster 6m x 6m) sind zu gleichen Anteilen anzupflanzen (Pflanzliste siehe Anhang zur Begründung). Die Hecke ist durch entsprechende Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind innerhalb einer Vegetationsperiode nachzupflanzen. Streuobstwiese:

Im Raster von 15m x 15m sind Hochstammobstbäume bewährter Regionalsorten zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Ausfälle sind innerhalb einer Vegetationsperiode nachzupflanzen. Die Unterkultur ist durch Heumulchsaat zu einer artenreichen Mähwiese zu entwicklen. Die Mahd erfolgt 2x jährlich (frühster Mahdtermin 15.06.).

- Innerhalb der privaten Grünfläche sind strukturreiche Gärten zu entwickeln. Mind. 30% sind mit Gehölzen zu bepflanzen; hierbei zählen 1 Baum 25 m², ein Strauch 5 m². Bei der Bepflanzung sind zu mindestens 75 % einheimische, standortgerechte Gehölze oder bewährte Obstsorten zu verwenden. Vorhandene standortgerechte Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind innerhalb von 2 Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen. Innerhalb der Fläche sind bauliche Anlegen, ausgenommen Gartenteiche, Kompostierungseinrichtungen und Anlagen zur Regenwasserversickerung -bzw. rückhaltung unzulässig.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB: Schallschutzfenster: Entlang der markierten Gebäudeseiten sind Fenster mit schallgedämmten Lüftungselementen der Schallschutzklasse II (bewertetes Schalldämmmaß > 32 dB) einzubauen.
- III b: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und rationeller Umgang mit Energie (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO):

- 1. Bei Dacheindeckungen ist die Verwendung von Faserzementplatten und die Verwendung zementfarbener Materialien untersagt. Zulässig sind ausschließlich harte, nicht glänzende, kleinmaßstäbliche Materialien dunkler Farbe (dunkelrot, schwarz, anthrazit, dunkelbraun, z.B. RAL 3004 bis 3011, 7012 bis 7022, 7024, 7026, 8012 bis 8022, 9004, 9005, 9011, 9012). Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig und nicht an die Farbvorgabe gebunden. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einfügen, im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.
- 2. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebel etc.) und Dacheinschnitten darf 2/3 der Gebäudelänge (ohne angebaute Garagen und Nebenanlagen) nicht überschreiten. Die Breite der Aufbauten wird gemessen am Schnittpunkt der Außenkante der aufsteigenden Außenwände mit der Dachhaut (Rohbaumaß). Zwerchhäuser dürfen eine Breite von maximal 1/3 der gebauten Gebäudelänge haben (ohne angebaute Garagen und Nebenanlagen).
- 3. Für die Außenwandgestaltung sind Putzfassaden in matten Farbgebungen zulässig. Grelle Farben und Signalfarben sind unzulässig (z.B. RAL 1016, 1026, 1028, 2003, 2005, 2007, 2010, 3000, 3020, 3024, 3026, 4003, 4005 bis 4010, 5005, 5015, 6010, 6018, 6024, 60.29, 6032, 9006, 9007). Ausnahmen sind zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einfügen,

 $H/B = 520 / 760 (0.40m^2)$

im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.

Gestaltung von Grundstücksfreiflächen

(§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO): Mind. 30% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (errechnet nach GRZ) sind mit Laubgehölzen zu bepflanzen; hierbei zählen 1 Baum 25 m², ein Strauch 5 m².

Gestaltung von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO): Zulässig sind offene Einfriedungen oder Laubstrauchhecken mit einer Höhe bis zu maximal 1,50 m, gemessen ab Geländeoberfläche. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.

IV. Hinweise:

1. Denkmalschutz:

Gemäß § 20 HDSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die

weiteren Bestimmungen des § 20 HDSchG wird verwiesen. 2. Verwertung von Niederschlagswasser: Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

3. Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III der Trinkwasserschutzgebietsanordnungen vom 05.03.1965 (Obertiefenbach) und vom 17.09.1968 (Niedertiefenbach). Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

V. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungs- Änderungsbeschluss (§ 2 I BauGB)

2. Ortsübliche Bekanntmachung (§§ 2 I, 3 II BauGB)

3. Entwurfsoffenlage (§§ 13a, 3 II BauGB) vom 12.09.2016 bis 14.10.2016

4. Beteiligung der Behörden (§§ 13a, 4 II BauGB vom 12.09.2016 bis 14.10.2016

5. Satzungsbeschluss (§ 10 I BauGB)

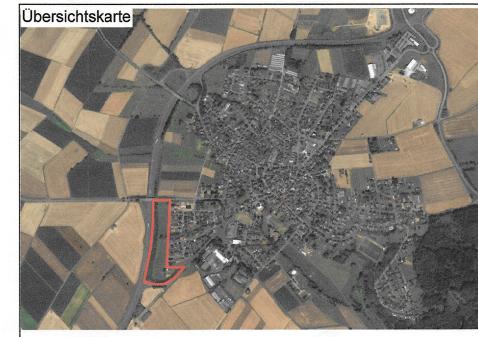
Beselich, den 19. 01 201

6. Inkrafttreten (§ 10 II BauGB)

Beselich, den 19.01.2017

11.07.2016

16.12.2016



A.		
Projekt Nr.:	2.81-65614-09	Maßstab: 1:1000
Planstand:	Satzung	
Plandatum:	13.01.2017	
	Beselich,	Datum:
Ortsteil Obertiefenbach Behauungsplan, Auf dem Acker"		Unterschrift:

Bebauungsplan "Auf dem Acker" 3.Änderung Planverfasser:

KuBuS architektur+stadtplanung Altenberger Str. 5

35 576 Wetzlar Tel. (064 41) 94 85-0, Fax. (064 41) 94 85-22

Name: Plotdatum: 13.01.2017 520 x 760 gezeichnet/get

Allplan 2016

KuBuS